

**Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei**

vom 6. Februar 2017 in der Fassung vom 22. Mai 2025

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Benutzung	2
§ 3 Anmeldung, Leseausweise	2
§ 4 Ausleihe	3
§ 5 Behandlung der Medien, Haftung	3
§ 6 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht	4
§ 7 Gebühren	4
§ 8 Ausschluss von der Benutzung	5
§ 9 Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 6. Februar 2017 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Universitätsstadt Tübingen. Zur Stadtbücherei gehören die Hauptstelle und die Zweigstellen.

(2) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Zweigstellen nähere Bestimmungen treffen.

§ 2

Benutzung

(1) Die Stadtbücherei steht allen zur Benutzung offen.

(2) Sie stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses Medien, Geräte und digitale Angebote zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

(3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung, Leseausweis

(1) Um Medien auszuleihen oder die digitalen Angebote der Stadtbücherei zu nutzen ist ein Leseausweis notwendig.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Leseausweises ist:

- bei Erwachsenen ein gültiger Lichtbildausweis (z. B. Pass, Personalausweis) und ein Adressennachweis (z. B. Anmeldebestätigung, Mietvertrag)
- bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten sowie die Vorlage des Lichtbildausweises eines Erziehungsberechtigten und ein Adressennachweis (auch in Kopie). Erziehungsberechtigte verpflichten sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung von Gebühren.
- Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Person nutzen.

(3) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse, sowie bei Minderjährigen die Anschrift eines Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

(4) Bei der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Leseausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch oder Verlust des Leseausweises entsteht, haftet die eingetragene Person bzw. die Erziehungsberechtigten.

(5) Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte oder dem Leseausweis wird die Benutzungsordnung anerkannt.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises wird gegen Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.

§ 4

Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Leseausweises und nach Zahlung der entsprechenden Gebühr. In Ausnahmefällen können Medien auch gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises entliehen werden, sofern ein gültiger Leseausweis ausgestellt wurde. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Stadtbücherei gesonderte Ausleihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden. Entsprechend gekennzeichnete Medien sind nicht entleihbar.

(3) Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder über die entsprechende Online-Funktion verlängert werden. Dafür ist die Angabe der Nummer des gültigen Leseausweises sowie des persönlichen Passwortes erforderlich. Vorbestellte Medien können nicht verlängert werden.

(4) Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbücherei spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen Säumnisgebühren. Auf Wunsch kann die Stadtbücherei Rückgabeerinnerungen und andere Benachrichtigungen per Mail versenden. Für die einwandfreie Funktion des jeweiligen Mailservers bzw. die fristgerechte Kontrolle der Mailbox durch den Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

(5) Die Leitung der Stadtbücherei kann die Höchstanzahl der Ausleihen, Verlängerungen und Vorbestellungen beschränken.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Alle Medien und Geräte sind sehr sorgfältig zu behandeln. Bei Verunreinigungen, Beschädigungen oder bei Verlust von Medien muss Ersatz in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines neuen Exemplars geleistet werden.

(2) Vor der Ausleihe müssen die Medien auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel überprüft werden. Schäden oder fehlende Teile müssen vor der Ausleihe beim Personal angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgeliehen.

(3) Die Verbuchung erfolgt an Ausleihautomaten. Der Verbuchungsvorgang muss mit „Beenden“ abgeschlossen werden, bevor der Ausleihautomat verlassen wird. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die Ausweisinhaber. Die Richtigkeit der Medienrückgabe am Rückgabeautomaten oder am Rückgaberegal ist umgehend zu überprüfen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

(4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

(5) Benutzerinnen und Benutzer speichern Daten an den zur Verfügung stehenden Computern und Geräten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 6

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen des Büchereipersonals.

(2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

(3) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden, ausgenommen Assistenzhunde.

(4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Büchereiräumen nur durch das Personal verteilt oder ausgehängt werden.

(5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucherinnen und Besucher übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

(6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei wahr oder das mit seiner Ausübung betraute Bibliothekspersonal.

(7) Die Leitung der Stadtbücherei kann für einzelne Räume und technische Geräte besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen treffen.

§ 7

Gebühren

(1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.

(2) Die Gebühr für die Ausleihe von Medien beträgt abhängig von der Gültigkeitsdauer:

Gültigkeitsdauer	Erwachsene (ab 18 Jahren)	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
2 Monate	5 Euro	gebührenfrei
6 Monate	14 Euro	gebührenfrei
12 Monate	25 Euro	gebührenfrei
12 Monate für Personen mit Tübinger KreisBonusCard	gebührenfrei	gebührenfrei

Bildungsinstitutionen (z. B. Schulen und Kindergärten) erhalten kostenlose Leseausweise für ihre Zwecke.

Darüber hinaus kann die Leitung der Stadtbücherei im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung bzw. Verlängerung des Leseausweises. Sie ist jeweils im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Überschreitung der Leihfristen ist von Erwachsenen eine Säumnisgebühr von 1 Euro pro Medium und angefangener Säumniswoche zu entrichten. Kinder und Jugendliche bezahlen 0,50 Euro pro Medium und angefangener Säumniswoche. Die Säumnisgebühren sind unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung zu bezahlen.

Für Medien, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben werden, ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts eines neuen Exemplars zu leisten. Der Betrag ist mit der Anforderung durch die Universitätsstadt Tübingen zur Zahlung fällig. Dabei können zusätzliche Gebühren entstehen.

(4) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien, die Ausstellung eines Leseausweises anstelle eines verlorengegangenen oder nicht durch normale Abnutzung unbrauchbar gewordenen Ausweises, für die Ausleihe von Medien ohne Vorlage des Leseausweises und für Ausdrucke und Kopien werden folgende Gebühren fällig:

Vorbestellungen je Medium	1 Euro
Leseausweis als Ersatz	2,50 Euro
Ausleihe von Medien ohne Vorlage des Leseausweises (pro Ausleihvorgang)	1 Euro
Kopien und Ausdrucke	
Schwarz-weiß DIN A4	0,10 Euro
Schwarz-weiß DIN A3	0,20 Euro
Farbe DIN A4	1 Euro
Farbe DIN A3	2 Euro

Die Gebühren für die Erstellung von Fotokopien folgen den Vorgaben der städtischen Verwaltungsgebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 8. Juli 1991 in der Fassung vom 25. Oktober 2018).

(5) Durch Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei entstehende besondere Kosten sind von diesen in tatsächlicher Höhe zu erstatten, insbesondere bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder Geräten.

(6) Gebührenschuldner ist die Person, auf deren Namen der Leseausweis lautet, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung, sie ist sofort zur Zahlung fällig. Offene Gebühren sind unverzüglich zu begleichen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Wer wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der Stadtbücherei verstößt, kann ganz oder zeitweise von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere bei Zahlungsrückständen oder bei nicht fristgerechter Rückgabe von Medien. Bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgt ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.

§ 9

In-Kraft-Treten¹⁾

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 7. April 2003 in der Fassung vom 16. Dezember 2013 außer Kraft.

Tübingen, den 6. Februar 2017

Boris Palmer
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 9. Februar 2017; Inkrafttreten 10. Februar 2017, geändert durch

1. Satzung vom 7. Februar 2019, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 9. Februar 2019; Inkrafttreten: 10. Februar 2019

2. Satzung vom 22. Mai 2025, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 31. Mai 2025; Inkrafttreten: 1. Juni 2025